

# Wahlordnung für das Gutachterwesen für die IGF

(Hinweis: Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.)

## Präambel

Laut § 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF) vom 19. Dezember 1996 gewährleistet die AiF eine qualifizierte Vorbereitung und Evaluation von Projekten der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF), für die eine Förderung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beantragt werden soll. In der Richtlinie über die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung vom 10. August 2017 ist zum Gutachterwesen festgelegt, dass die AiF und ihre Forschungsvereinigungen ein wettbewerbliches Verfahren zur Auswahl der Projekte der Industriellen Gemeinschaftsforschung organisieren. Kernelement dieses Verfahrens auf Ebene der AiF ist ein System unabhängiger, von den Mitgliedsvereinigungen der AiF und vom Wissenschaftlichen Rat auf Zeit gewählter Gutachter aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Auf dieser Grundlage wurde die *Wahlordnung für das Gutachterwesen für die IGF* auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates am 21. März 2018 vom Präsidium der AiF verabschiedet.

## 1. Voraussetzungen

Die Gutachter der AiF sind ehrenamtlich tätig. Sie stellen ihre wissenschaftlich-technische Expertise in den Dienst der IGF. Ihre Hauptaufgabe besteht in der sachverständigen vertraulichen, fairen und unparteiischen Teilnahme an der Begutachtung von Forschungsanträgen und Schlussberichten im Rahmen der IGF einschließlich ihrer Fördervarianten.

Die Anzahl der Gutachtergruppen (GAG) und deren fachliche Gliederung in Untergruppen werden vom Präsidium der AiF auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates festgelegt (siehe Anhang).

Alle GAG sind paritätisch mit Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft zu besetzen, wobei Gutachter aus dem Bereich der Wirtschaft auch eine Funktion in einem Unternehmen haben sollten. Eine Kandidatur von Vertretern aus Verbänden ist für den Bereich Wirtschaft nicht zulässig. Gutachter aus dem Bereich der Wissenschaft sollten vorrangig aus Hochschulen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (staatlich oder gemeinnützig) stammen. Unter dieser Voraussetzung können auch Geschäftsführer oder Mitarbeiter von Forschungsvereinigungen kandidieren, aber ausschließlich im Bereich Wissenschaft.

Im Jahr der Gutachterwahl darf für zu nominierende Kandidaten das gesetzliche Renteneintrittsalter zum Zeitpunkt der Nominierung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Die Gutachter werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder (Forschungsvereinigungen) der AiF sowie Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates (WR). Die Wahlberechtigung für die Untergruppen von bis zu vier GAG ist an die Abgabe von Kandidatenvorschlägen für die jeweilige Untergruppe gebunden.

Der WR ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.

## 2. Nominierungsverfahren

Nach Aufruf durch den WR können Kandidatenvorschläge für die Untergruppen von bis zu vier GAG eingereicht werden. Ordentliche Mitglieder der AiF und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates nominieren sowohl Experten aus der Wirtschaft als auch Experten aus der Wissenschaft. Hierbei ist die Anzahl der Vorschläge je Vorschlagberechtigten auf die maximal zu wählende Anzahl der Gutachter in dieser Untergruppe begrenzt.

Vorgeschlagene Kandidaten sollten über eine umfangreiche wissenschaftliche Expertise verfügen und Erfahrungen auf dem Gebiet der praxisorientierten Forschung haben. Dabei ist ein steigender Frauenanteil innerhalb des Gutachterwesens der AiF ausdrücklich erwünscht.

Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur gutachterlichen Tätigkeit gegenüber der AiF auf Nachfrage erklären. Kandidaten können nur für eine Untergruppe, entweder im Bereich Wirtschaft oder im Bereich Wissenschaft, zur Wahl nominiert werden. Kann bzgl. der Nominierung zu einer Untergruppe mit dem Kandidaten kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet im Zweifelsfall der WR.

Die Wahlliste wird nach Untergruppen gegliedert und weist die Kandidaten aus Wirtschaft und Wissenschaft getrennt aus. Der WR prüft die fachliche Zuordnung der Kandidaten zu den Untergruppen und leitet fallweise einen Klärungsprozess ein.

## 3. Wahlverfahren

Die Abstimmung erfolgt durch Briefwahl in zwei parallelen Wahlgängen für den Bereich der Wirtschaft und den Bereich der Wissenschaft. Stimmberechtigt sind in beiden Bereichen sowohl die ordentlichen Mitglieder (Forschungsvereinigungen) der AiF als auch die Mitglieder des WR. Die Stimmberechtigten erhalten zusammen mit den Wahllisten für die Untergruppen, für die sie Kandidaten vorgeschlagen haben, Wahlscheine mit Angaben über die maximale Anzahl der zu wählenden Gutachter.

Die Wahlberechtigten tragen ihre Kandidaten in die Rangliste des Wahlscheins ein. Bei der Auszählung der Stimmen erhält der auf Rang 1 genannte Kandidat drei Punkte, der Zweitplatzierte zwei Punkte und alle weiteren Kandidaten jeweils einen Punkt. Gewählt sind die Gutachter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Punkte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der WR schlägt dem Präsidium der AiF die Wahlergebnisse zur Bestätigung vor. Die Gutachter werden anschließend durch Ernennungsschreiben des Präsidenten der AiF im Einvernehmen mit dem BMWi in das Amt unter der Voraussetzung berufen, dass sie sich schriftlich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Gutachter der AiF und der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

Kann ein gewählter Gutachter sein Amt nicht antreten oder gibt ein Gutachter sein Mandat vorzeitig zurück, so erfolgt die Nachbesetzung der vakanten Position in Absprache mit dem Leiter der GAG mit einem Kandidaten der entsprechenden Wahlliste unter Berücksichtigung der benötigten fachlichen Expertise und der erhaltenen Stimmenzahl. Die Nachberufung erfolgt durch den Präsidenten der AiF.

Das Verzeichnis der Gutachter und ihrer Gruppen wird ständig aktualisiert und in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

#### **4. Kooptationsverfahren**

Ist ein spezifisches Fachgebiet nach den Wahlen nicht hinreichend mit fachlicher Expertise vertreten, können auf Beschluss der jeweiligen GAG Fachleute aus dem Kreis der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten kooptiert werden. Ist die gesuchte Kompetenz dort nicht vertreten, kann auf andere Experten zurückgegriffen werden. Die Zahl der kooptierten Gutachter in den GAG sollte nicht höher als 20% der gewählten Gutachter sein. Sofern mehr als ein Gutachter in einer GAG kooptiert wird, ist auf die Ausgewogenheit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu achten.

Die Berufung der durch die GAG zur Kooptation vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des WR durch den Präsidenten der AiF.

#### **5. Leitung der Gutachtergruppen**

Gestaffelte Amtszeiten von Gutachtern und der Leitung der GAG sollen eine kontinuierliche Arbeit der GAG gewährleisten. Leiter und stellvertretende Leiter einer Gutachtergruppe werden daher von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Rahmen der Herbstsitzungen des den Gutachterwahlen vorausgehenden Jahres auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ehemalige Leiter gehören nach ihrem Ausscheiden aus der Leitung der GAG weiter bis zum Ende der nächsten Wahlperiode an, ehemalige stellvertretende Leiter bis zum Ende der Wahlperiode.

Amtierende Leiter und stellvertretende Leiter der GAG sowie der GAG angehörende ehemalige Leiter stehen dem entsprechend nicht zur Wahl als Gutachter.

#### **6. Sonderfachgutachter**

Nicht gewählte Kandidaten und ausgeschiedene Gutachter werden vorbehaltlich ihrer Zustimmung als Sonderfachgutachter aufgenommen. Darüber hinaus können weitere Experten als Sonderfachgutachter aufgenommen werden, wenn deren Expertise für die Bewertung von Anträgen aus speziellen Fachgebieten regelmäßig benötigt wird. Vorschläge hierzu können von Gutachtern oder Forschungsvereinigungen gemacht werden. Generell werden Sonderfachgutachter immer dann hinzugezogen, wenn Hinweise von Experten aus einem spezialisierten Fachgebiet benötigt werden, um die Einzelstellungen und somit das Votum der GAG zu ergänzen. Sonderfachgutachter unterliegen dem Verhaltenskodex sowie den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die grundsätzliche Bereitschaft, als Sonderfachgutachter für die AiF tätig zu sein, wird regelmäßig (alle drei Jahre) abgefragt.

#### Anhang:

1. Fachliche Gliederung und Größe der Gutachtergruppen
2. schematische Darstellung der Gutachterwahl

## Fachliche Gliederung und Größe der Gutachtergruppen (2019-2021)

Gruppen und Untergruppen	Anzahl (*) Gutachter
<b>1 Werkstoffe</b>	<b>32</b>
1.1 Metallische Werkstoffe	12
1.2 Nichtmetallische, organische Werkstoffe	12
1.3 Nichtmetallische, anorganische Werkstoffe	8
<b>2 Verfahrenstechnik und Energietechnik</b>	<b>24</b>
2.1 Mechanische Verfahrenstechnik	6
2.2 Thermische Verfahrenstechnik	6
2.3 Chemische Verfahrenstechnik	6
2.4 Energietechnik	6
<b>3 Betriebswirtschaft und Organisation</b>	<b>16</b>
3.1 technisch-wirtschaftlich	10
3.2 betriebswirtschaftlich-organisatorisch-volkswirtschaftlich	6
<b>4 Konstruktion und Fertigung</b>	<b>30</b>
4.1 Konstruktion im Maschinenwesen	14
4.2 Konstruktion im Bauwesen	4
4.3 Spanende Fertigung, Umformtechnik	12
<b>5 Chemie</b>	<b>36</b>
5.1 Technische und Makromolekulare Chemie	10
5.2 Textil- und Bekleidungstechnologie	18
5.3 Bio- und Lebensmittelchemie	8
<b>6 Mess- und Informationssysteme</b>	<b>14</b>
6.1 Mess- und Sensorsysteme, Mikrosysteme	8
6.2 Informations- u. Automatisierungstechnik	6
<b>7 Fügetechnik und Additive Fertigung</b>	<b>20</b>
7.1 Fügetechnik	16
7.2 Additive Fertigung	4
<b>Anzahl zu wählende Gutachter</b>	<b>172</b>

(\*) In allen Untergruppen sind die Gutachter jeweils zur Hälfte aus den Bereichen *Wissenschaft* und *Wirtschaft* zu wählen.

## Schematische Darstellung der Gutachterwahl

